

# Entgeltordnung für die Musikschule Landkreis Aurich gGmbH

## 1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Unterrichtsentgelte nach den anliegenden „Entgelten zur Tarifordnung“ erhoben. Für Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Unterrichtsentgelte erhoben, sofern der/die Teilnehmer /in Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

## 2. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und vergüten die Unterrichtsstunden während des Schuljahres. Ein Schuljahr umfasst gewöhnlich 39 Unterrichtseinheiten.

Eine Aufteilung in 12 monatliche Teilbeträge erfolgt, um

- eine eventuelle monatliche Abrechnung erstellen zu können und
- eine gleichmäßig hohe monatliche Abbuchung zu ermöglichen.

Erfolgt die Einteilung in den Unterricht innerhalb eines laufenden Monats, so wird

- das monatliche Entgelt fällig, wenn die erste Unterrichtsstunde vor dem 16. des Monats liegt
- die Hälfte des monatlichen Entgelts fällig, wenn die erste Unterrichtsstunde nach dem 15. des Monats liegt.

Die Zahlung erfolgt durch das SEPA- Lastschriftverfahren der Musikschule, alternativ durch Überweisung des fälligen Betrages. Der Einfachheit halber empfiehlt sich das SEPA- Lastschriftverfahren. Für jede fällige Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.  
Barzahlungen nimmt die Musikschule nicht an.

## 3. Fälligkeit

- Die Entgelte sind am 15. eines Monats fällig und werden in der Regel jeweils zum 15. des Monats abgebucht.

## 4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden als Sozial-, Familien- und Mehrfächerermäßigungen gewährt.

- Sozialermäßigungen:

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Sozialermäßigung zu stellen. Anträge

hierfür sind in den Sekretariaten der Musikschule in Aurich und Norden erhältlich.

- Familien- und Mehrfächerermäßigungen:

Beim 2. Familienmitglied/Fach 10%, beim 3. Familienmitglied/ Fach 20% usw. Die Ermäßigung findet bei der jeweils geringeren Gebühr Anwendung.

- Sozial-, Familien- und Mehrfächerermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

## **5. Erlass von Musikschulentgelten**

- Fällt der Unterricht seitens der Musikschule innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Mal aus, so werden die über diese Anzahl hinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden nach Ablauf des Jahres erstattet.
- Bei Erkrankung einer /eines Schülers, die ununterbrochen mindestens vier Unterrichtswochen dauert, wird die Unterrichtsgebühr nach Prüfung entsprechend erstattet, wenn der Musikschule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin/ des Schülers vorliegt.

## **6. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen/Entgeltordnungen außer Kraft.

Aurich, den 01.06.2017